



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571, 574),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental

in der Sitzung am 27.01.2025 folgende

## **Stellplatzsatzung**

beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

<b>Grundstück</b>	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
<b>Anlagen</b>	Grundstücke mit und ohne Bebauung, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist.
<b>Stellplätze</b>	Stellplätze für Kfz
<b>Abstellplätze</b>	Abstellplätze für Fahrräder
<b>Zufahrt</b>	Zu- und Abfahrten von öffentlichen Straßen oder Wegen zu Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist.

## § 3 Herstellungspflicht

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich und bedürfen einer Neubetrachtung.
- (3) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
- (4) Mit Errichten von Anlagen und deren Änderungen ist durch den Antragsteller oder den Eigentümer ein Stellplatznachweis mit Stellplatzberechnung, einer Baubeschreibung und einem Lageplan einzureichen.
- (5) Eigentümer von Anlagen sind dazu verpflichtet, einen Stellplatznachweis auf Anfrage der Gemeinde vorzulegen.

## **§ 4 Größe**

Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gelten die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung-GaV) und die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder reduziert werden. Jede Reduzierung bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes und ist nur in begründet notwendigen Ausnahmen zulässig.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§ 6 Beschaffenheit**

- (1) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Abstellplätzen dürfen nicht breiter als 6 m sein. Begründet notwendige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.
- (2) Für jede Anlage ist eine geeignete Zufahrt vom öffentlichen Straßenraum zu errichten. Jede weitere Zufahrt bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes und sind nur in begründet notwendigen Ausnahmen zulässig.
- (3) Das Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zu fassen, abzuführen und darf nicht auf öffentliche Straßen und Wege laufen.
- (4) Die Herstellung von Stellplätzen, Abstellplätzen und deren Zufahrten haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

- (5) Kosten, die der Gemeinde durch die Herstellung, Erweiterung und Änderung von Zufahrten auf öffentlichen Grundstücken entstehen sind der Gemeinde in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Die Gemeinde kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (6) Stellplätze und Abstellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. Die beschriebene Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.
- (7) Stellplätze und Abstellplätze sowie Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
- (8) Stellplätze und Abstellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (9) Stellplätze und Abstellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (10) Stellplätze sind mit versickerungsfähigem Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen.
- (11) Abstellplätze sind mit versickerungsfähigem Pflaster-, Verbundsteinen, wassergebundenen Decken oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen.
- (12) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.
- (13) Die Vorschriften der Garagenverordnung und der Fahrradabstellplatzverordnung finden entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Ersetzung notwendiger Stellplätze für Pkw durch Abstellplätze für Fahrräder**

Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Personenkraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.

## § 9 Standort

Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem gleichen Grundstück der Anlage herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung von Stellplätzen (Kfz) auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist. Begründet notwendige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

## § 10 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt

a	Je Stellplatz für Kfz unter 2,5 t Gesamtgewicht, einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen, einen Anhänger	3.000,00 €
b	Je Stellplatz für Kfz von mehr als 2,5 t bis 10t Gesamtgewicht, einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	8.000,00€
c	Je Stellplatz für Kfz von mehr als 10t Gesamtgewicht	20.000,00€
d	Je Abstellplatz für Fahrräder / Pedelecs o.ä.	500,00€

- (4) Der Gemeindevorstand hat in begründeten Fällen (gesundheitlich, sozial, kulturell, etc.) die Möglichkeit die Beträge laut §10 (3) zu reduzieren.

## § 11 Fälligkeit

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 3 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 3 Abs. 1 Stellplätze und Abstellplätze nicht im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlage fertiggestellt hat.

- § 3 Abs. 2 wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne die hierdurch ausgelöste Neubetrachtung nach § 3 Abs. 1 durchgeführt und geeignete Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 3 Abs. 3 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 6 Abs. 3 das Oberflächenwasser nicht auf dem eigenen Grundstück fasst und auf dem eigenen Grundstück abführt, sodass das Oberflächenwasser auf öffentliche Straßen und Wege läuft.
- § 6 Abs. 7 Stellplätze und Abstellplätze sowie Zu- und Abfahrten herstellt, die als Rettungswege oder Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatz- und Ablösesatzung außer Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Neuental, den 29.01.2025



Bürgermeister



[ Siegel ]

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

<b>Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder)</b>			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für KfZ	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je 10 Betten, jedoch mindestens 2
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
1.7.	Asylbewerberwohnheime und- unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 1 je Wohnung
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	2 je Nutzungseinheit
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/- innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	2 je Nutzungseinheit
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Nutzungseinheit	1 je 100qm Verkaufsnutz-fläche jedoch mind. 2 je Nutzungseinheit
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Nutzfläche)	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100qm Verkaufsnutz-fläche jedoch mind. 2 je Nutzungseinheit
3.3	Großflächige Handels-betriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Nutzfläche)	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100qm Verkaufsnutz-fläche jedoch mind. 2 je Nutzungseinheit
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 100qm Verkaufsnutz-fläche jedoch mind. 2 je Nutzungseinheit

<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Gemeinschaftshäuser)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze sowie 1 je 20 Stehplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze sowie 1 je 15 Stehplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 50qm Hallenfläche
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche	2 je Nutzungseinheit
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen zusätzl 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 2 Spielfelder
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.	1 je Bahn
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je Nutzungseinheit
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm	1 je 200 qm
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 12 qm Nutzfläche	2 je Nutzungseinheit
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5qm Nutzfläche	2 je Nutzungseinheit
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 5 Gästezimmer für dazugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 5 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser</b>		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 30 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. Je 25 Schüler/-innen, jedoch mindestens 1 Stpl. pro Klassen-/Lehrraum	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stpl. Je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 je 5 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 5 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je Gruppen-/Funktionsraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 je Stpl.
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche	2 je Nutzungseinheit
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche	2 je Nutzungseinheit
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	2 je Nutzungseinheit
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	2 je Nutzungseinheit
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	1 je Nutzungseinheit
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	-
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 je 3 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	2 je 5 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je (200-300) Nutzfläche	2 je Nutzungseinheit
<b>11</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>		
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		